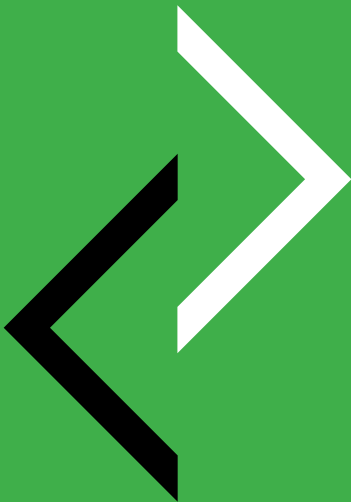


DONATO MURO  
OSAMAH KHAWAJA

# Fremdfirmen koordinieren – rechtssicher, effizient und praxisnah



Leitfaden und Praxishilfen für Fremdfirmenkoordinatoren  
und Verantwortliche im Arbeitsschutz

**UV.**





DONATO MURO  
OSAMAH KHAWAJA

# Fremdfirmen koordinieren – rechtssicher, effizient und praxisnah



Leitfaden und Praxishilfen für Fremdfirmenkoordinatoren  
und Verantwortliche im Arbeitsschutz

**UV** 

## IMPRESSUM

### **Autoren**

Donato Muro & Osamah Khawaja

### **Herausgeber und Verlag**

Universum Verlag GmbH

Wettinerstraße 3–5

65189 Wiesbaden

[www.universum.de](http://www.universum.de)

[info@universum.de](mailto:info@universum.de)

Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert

Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift der im Impressum genannten Vertretungsberechtigten des Verlags.

### **Gesamtredaktion**

Gernot Leinert

### **Gestaltung & Satz**

Athanasios Tsintsaris

[www.kleonpublishing.com](http://www.kleonpublishing.com)

### **Druck**

AC medienhaus GmbH

Ostring 13

65205 Wiesbaden

Redaktionsschluss: Oktober 2025

Nachdruckgenehmigungen für Texte, Fotos und Grafiken: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und des Verlags. Das gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken sowie für die Vervielfältigung auf digitalen Datenträgern und die Veröffentlichung im Internet.

© Universum Verlag GmbH, Wettinerstraße 3–5, 65189 Wiesbaden

### **ISBN**

978-3-89869-568-8

4	Impressum
8	Abbildungsverzeichnis
8	Tabellenverzeichnis
9	Abkürzungsverzeichnis
10	Vorwort
12	<b>Kapitel 1:</b>
	<b>Einleitung und Grundlagen des Fremdfirmeneinsatzes</b>
13	1.1. Aktuelle Bedeutung des Fremdfirmeneinsatzes
15	1.2. Ziele und Aufbau dieses Buches
17	1.3. Welche Gesetze und Vorschriften sind für Fremdfirmenkoordinatoren relevant?
24	1.4. Verkehrssicherungspflicht
26	1.5. Praxisbeispiele zur Relevanz eines Fremdfirmenkoordinators
26	1.5.1. Schwebbahn-Unfall in Wuppertal (1999)
27	1.5.2. Schwerer Unfall durch fehlende Fremdfirmenkoordination im Stahlwerk
28	1.6. Zusammenfassung für den neuen Fremdfirmenkoordinator
30	<b>Kapitel 2:</b>
	<b>Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche</b>
31	2.1. Allgemeine Begriffsdefinitionen und Abgrenzungen
35	2.2. Rechtliche Begriffsbestimmungen beim Fremdfirmeneinsatz
38	2.3. Zusammenfassung für den neuen Fremdfirmenkoordinator
40	<b>Kapitel 3:</b>
	<b>Unternehmerische Entscheidung über den Fremdfirmeneinsatz</b>
41	3.1. Ausgangslage und Trends zum Outsourcing
43	3.2. Chancen und Vorteile des Fremdfirmeneinsatzes
44	3.3. Risiken und Nachteile des Fremdfirmeneinsatzes
46	3.4. Zusammenfassung für den neuen Fremdfirmenkoordinator
48	<b>Kapitel 4:</b>
	<b>Vertragsrechtliche Aspekte bei Fremdfirmen</b>
49	4.1. Auswahl und Bewertung potenzieller Fremdfirmen
50	4.2. Vorbereitung des Vertragsabschlusses und der Vertragsgestaltung
54	4.3. Checkliste für Firmenauswahl
56	4.4. Vertragsformen: Werkvertrag, Dienstvertrag und Mischformen

59	4.5. Regelungen und Kriterien der Vertragsgestaltung
60	4.6. Besonderheiten bei langfristigen Verträgen und Rahmenvereinbarungen
62	4.7. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
64	<b>Kapitel 5:</b>
	<b>Organisation und Koordination von Fremdfirmen</b>
65	5.1. Formen der Zusammenarbeit und Bedeutung der Koordination
66	5.2. Verantwortlichkeiten im Fremdfirmeneinsatz
69	5.3. Fremdfirmenkoordination im betrieblichen Ablauf
70	5.4. Bestellung, Qualifikation und Aufgaben eines Koordinators
72	5.5. Mustertext zur Bestellung eines Fremdfirmenkoordinators
73	5.6. Schlüsselaufgaben des Fremdfirmenkoordinators für sichere Zusammenarbeit
74	<b>Kapitel 6:</b>
	<b>Sicheres und effizientes Fremdfirmenmanagement</b>
75	6.1. Vorbereitung des Fremdfirmeneinsatzes
76	6.2. Bewertungsbogen zur Qualität der Arbeitssicherheit der Fremdfirma
80	6.3. Durchführung und Kontrolle der Arbeiten
82	6.4. Dokumentation und Kontrolle
86	6.5. Sicherheitsanforderungen und Arbeitsfreigabesysteme
87	6.6. Umgang mit Störungen und Sicherheitsverstößen
89	6.7. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
91	<b>EXKURS:</b> Was sind gefährliche Arbeiten?
92	<b>Kapitel 7:</b>
	<b>Unterweisungen und Dokumentation im Fremdfirmeneinsatz</b>
93	7.1. Allgemeine Anforderungen an Unterweisungen
96	7.2. Erstunterweisung und regelmäßige Unterweisungen für Fremdfirmen
98	7.3. Dokumentation und Protokollierung der Unterweisungen
100	7.4. Vorlagen zur Erstunterweisung für Fremdfirmen
105	7.5. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
106	7.6. Betriebsanweisung Fremdfirmen
108	7.7. Dokumentation und Kontrolle

113	<b>Kapitel 8:</b> <b>Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzstandards</b>
114	8.1. Sicherheitsvorschriften und allgemeine Verkehrssicherungspflichten
116	8.2. Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung und Sicherheit
121	8.3. Arbeitssicherheit bei spezifischen Tätigkeiten
123	8.4. Umgang mit Notfällen und Zwischenfällen
124	8.5. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
125	<b>Kapitel 9:</b> <b>Sozial- und arbeitsrechtliche Herausforderungen</b>
126	9.1. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte
128	9.2. Arbeitsrechtliche Fallstricke: Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit
132	9.3. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
133	9.4. Checkliste zur Statusprüfung von Selbständigen
136	<b>Kapitel 10:</b> <b>Zusammenarbeit mit Fremdfirmen – von ArbSchG bis LkSG</b>
137	10.1. Spezielle Anforderungen bei internationalen Kooperationen
138	10.2. LkSG konforme Zusammenarbeit mit Fremdfirmen
142	10.3. Zusammenfassung für den Fremdfirmenkoordinator
144	<b>Kapitel 11:</b> <b>Sonderthemen und Praxishilfen</b>
145	11.1. Umgang mit speziellen Gefahrensituationen und Notfällen
150	11.2. Praktische Formulare für Erlaubnissysteme
158	11.3. Checklisten: Notfallmanagement
164	<b>Kapitel 12:</b> <b>Rechtskataster Fremdfirmenkoordination</b>
174	<b>Kapitel 13:</b> <b>Fremdfirmenordnung (für Musterbetrieb)</b>
179	Abschlusswort

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- 17** Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen Fremdfirmenkoordinator
- 32** Abbildung 2: Arten von Fremdfirmen
- 36** Abbildung 3: Unterscheidung Vertragskonstellationen
- 53** Abbildung 4: Vorbereitung Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung
- 68** Abbildung 5: Verantwortlichkeiten im Fremdfirmeneinsatz
- 94** Abbildung 6: Arten der Unterweisungen
- 122** Abbildung 7: Sicherheitsvorgaben und Vorschriften beim Fremdfirmeneinsatz
- 148** Abbildung 8: Besondere Gefahrensituationen

## TABELLENVERZEICHNIS

- 29** Tabelle 1: Fehlerursachenprävention durch Fremdfirmenkoordinator am Beispiel Unfall Wuppertaler Schwebbahn (1999)
- 39** Tabelle 2: Handlungsempfehlungen für Fremdfirmenkoordinator
- 47** Tabelle 3: Risiken, Nachteile und wichtige Gegenmaßnahmen
- 58** Tabelle 4: Vertragsarten und ihre Kernmerkmale
- 63** Tabelle 5: Zusammenfassung Verträge
- 131** Tabelle 6: Vergleich: Arbeitnehmerüberlassung vs. Scheinselbstständigkeit

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AF</b>	Aufsichtsführende Person
<b>ArbMedVV</b>	Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz
<b>ArbStättV</b>	Arbeitsstättenverordnung
<b>ArbZG</b>	Arbeitszeitgesetz
<b>ASR</b>	Arbeitsstättenregeln
<b>AÜG</b>	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
<b>AV</b>	Auftragsverantwortliche Person
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<b>BaustellV</b>	Baustellenverordnung
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BiostoffV</b>	Biostoffverordnung
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>EMFV</b>	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>K</b>	Koordinierende Person
<b>LasthandhabV</b>	Lasthandhabungsverordnung
<b>OStrV</b>	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
<b>OWiG</b>	Ordnungswidrigkeitengesetz
<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>PSA-BV</b>	PSA-Benutzungsverordnung
<b>PSAaG</b>	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
<b>SiFa</b>	Fachkraft für Arbeitssicherheit
<b>SiGeKo</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
<b>SiGePlan</b>	Sicherheits- und Gesundheitsplan
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>VF</b>	Verantwortliche Person der Fremdfirma

In einer Arbeitswelt, die zunehmend von Spezialisierung und Vernetzung geprägt ist, stellt das **FREMDFIRMENMANAGEMENT** Unternehmen aller Größenordnungen vor bedeutende Herausforderungen. Immer mehr Betriebe nutzen externe Dienstleister, um flexibel zu bleiben und sich verstärkt auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Neben den Vorteilen ergeben sich jedoch komplexe Fragestellungen zu rechtlicher Verantwortung, Arbeitssicherheit, Haftung sowie zu sozialrechtlichen und organisatorischen Anforderungen. Besonders die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften sowie die Vermeidung typischer Fehler – wie etwa unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbstständigkeit – verlangen eine fundierte und praxisnahe Expertise.

Dieses Buch, das in gemeinsamer Autorenschaft mit meinem geschätzten Kollegen **OSAMAH KHAWAJA**, M. Eng., MBA, entstanden ist, bietet Unternehmen, Führungskräften und Fachkräften im Bereich Arbeitssicherheit und Fremdfirmenkoordination eine umfassende, verständliche und rechtlich fundierte Grundlage für den sicheren und effizienten Umgang mit Fremdfirmen. Unsere Ausführungen verbinden rechtliche Rahmenbedingungen mit Praxiserfahrungen. Zahlreiche Fallbeispiele, Checklisten und Handlungsempfehlungen vermitteln Wissen, das sich unmittelbar im betrieblichen Alltag anwenden lässt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere aktuelle Rechtsvorschriften, technische Regelwerke sowie Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) – ergänzt um bewährte Lösungen aus der unternehmerischen Praxis.

Als Sicherheitsingenieur, Brandschutzsachverständiger und Sicherheitsjurist mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von mehr als 200 Unternehmen bundesweit, ist es mir ein besonderes Anliegen, sowohl juristische als auch sicherheitstechnische Inhalte verständlich, praxisnah und anwendbar darzustellen. Durch meine Tätigkeit als Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, als Sachverständiger nach AWSV für LAU-Anlagen und als Lehrbeauftragter an verschiedenen Universitäten habe ich stets einen interdisziplinären Ansatz verfolgt.

Mein Kollege Osamah Khawaja, der mit seinem tiefgehenden technischen Verständnis und seinen umfassenden Managementkompetenzen das Buch bereichert hat, verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen technisches Sicherheitsmanagement, Arbeitssicherheit und Unternehmensführung.

Seine Beiträge gewährleisten, dass neben rechtlichen und organisatorischen Themen auch technische und betriebswirtschaftliche Aspekte ausführlich berücksichtigt werden. Gerade diese Verbindung unterschiedlicher Fachgebiete – vom Arbeitsschutzrecht über technische Sicherheitsmaßnahmen bis hin zum Gesundheits- und Umweltschutzmanagement – ermöglicht es, ganzheitliche Lösungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen.

Mit diesem Buch möchten wir gemeinsam dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit Fremdfirmen nachhaltig zu verbessern, mögliche Haftungsrisiken zu minimieren und zugleich die Effektivität der Zusammenarbeit zu optimieren. Unser besonderes Anliegen besteht darin, den Verantwortlichen praxisgerechte Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, die unmittelbar wirksam sind und sich einfach in bestehende betriebliche Abläufe integrieren lassen.

Wir wünschen Ihnen beim Lesen und Umsetzen viel Erfolg und freuen uns jederzeit über Ihr Feedback, Anregungen oder Erfahrungen, um auch künftig praktische Herausforderungen optimal mit aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen verbinden zu können.

Düsseldorf, Juni 2025

**DONATO MURO & OSAMAH KHAWAJA**

---

**Donato Muro, Sicherheitsingenieur & -jurist**

- B. Sc. Chemie und Biotechnologie
- M. Eng. Vorbeugender Brandschutz
- M. Eng. Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit
- LL. M. Compliance and Corporate Security
- M. A. Arbeitspsychologie
- MBA Master of Business Administration
- M. Sc. Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Fachwissenschaftler für Toxikologie

**Osamah Khawaja,  
Sicherheitsingenieur**

- B. Eng. Wirtschaftsingenieur (Maschinenbau)
- M. Eng. Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit
- MBA Master of Business Administration

**Kapitel 1:**

# **Einleitung und Grundlagen des Fremdfirmen- einsatzes**

## 1.1. Aktuelle Bedeutung des Fremdfirmeneinsatzes

Der Einsatz von Fremdfirmen stellt Unternehmen heute gleichermaßen vor Herausforderungen und eröffnet zugleich bedeutende Chancen. Betriebe konzentrieren sich zunehmend auf ihre Kernkompetenzen und vergeben Aufgaben, die nicht unmittelbar zum eigentlichen Geschäftsmodell gehören, an spezialisierte Dienstleister. Früher betraf Outsourcing vor allem Hilfstätigkeiten wie Reinigung und einfache Wartungsarbeiten. Heute umfasst es zunehmend komplexe Prozesse: anspruchsvolle Produktionsschritte, umfangreiche logistische Tätigkeiten oder sogar technische Entwicklungsprojekte. So ist es beispielsweise in der Chemie- und Petrochemieindustrie längst Standard, spezialisierte Rohrleitungsunternehmen mit der Montage, Reparatur oder regelmäßigen Wartung von komplexen Rohrleitungssystemen zu beauftragen.


Die Einsatzfelder von Fremdfirmen sind vielfältig: Neben klassischen Tätigkeiten wie Instandhaltung von Maschinen, Gebäuden und technischen Anlagen sowie Reinigungsarbeiten übernehmen externe Dienstleister zunehmend auch verantwortungsvolle Beratungsleistungen. Zudem wird externes Personal häufig zur Bedienung und Betreuung gemieteter Maschinen oder technischer Anlagen eingesetzt. Ebenfalls weit verbreitet ist die Beauftragung von Fremdfirmen im Bau- und Modernisierungsbereich, etwa bei Erweiterungen oder Renovierungen. Darüber hinaus nehmen Fremdfirmen vermehrt auch am eigentlichen Produktionsprozess teil, indem sie ganze Fertigungsabschnitte eigenverantwortlich ausführen oder essenzielle logistische Prozesse abwickeln. Eine spezielle Form bildet dabei die Leiharbeit, bei denen externe Arbeitskräfte zeitlich befristet in das Unternehmen integriert werden und Aufgaben ähnlich wie Stammmitarbeiter ausführen.

Auch in der Ausbildung haben Fremdfirmen einen festen Platz gefunden, beispielsweise bei der sogenannten Verbundausbildung, bei der mehrere Unternehmen gemeinsam durch externe Partner Ausbildungsabschnitte organisieren. Das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten für Fremdfirmen reicht somit heute von einfachen Hilfstätigkeiten über qualifizierte Facharbeiten bis hin zu anspruchsvollen ingenieurtechnischen oder beratenden Tätigkeiten.

Diese Entwicklung bietet einerseits enorme Chancen, da Unternehmen ihre Prozesse effizienter und wettbewerbsfähiger gestalten können, gleichzeitig erhöht sich jedoch die Komplexität der Zusammenarbeit. Fremdfirmenmitarbeiter

müssen sich innerhalb kürzester Zeit an bislang unbekannte und oft sehr spezifische betriebliche Abläufe des Auftraggebers gewöhnen. Dabei treffen sie auf Stammebelegschaften, deren Ziele, Abläufe und Verhaltensweisen ihnen oft nicht bekannt sind. Hierdurch entsteht ein erhebliches Sicherheitsrisiko, das nur durch gut abgestimmte Abläufe und klare gegenseitige Absprachen reduziert werden kann. Insbesondere sollte der Auftraggeber bzw. dessen Koordinator sicherstellen, dass die Fremdfirma in der Lage ist, eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit vor Ort vorzulegen (Hinweis: Die GBU ist nur ein Teil der in § 5 ArbSchG geforderten „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“). Ohne eine gegenseitige Abstimmung und ein klares Verständnis der spezifischen Bedingungen des jeweiligen Arbeitsplatzes lassen sich Arbeitsunfälle, technische Störungen oder Umweltgefährdungen kaum vermeiden.

Die Folgen unzureichend koordinierter Fremdfirmeneinsätze können erheblich sein und reichen von Unfällen über Produktionsstillstände bis hin zu rechtlichen Konsequenzen und Imageschäden. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden zahlreiche gesetzliche Vorgaben sowie Handlungsempfehlungen der Unfallversicherungsträger entwickelt. Darüber hinaus haben sich in der betrieblichen Praxis spezifische Sicherheits- und Umweltstandards etabliert, die eine enge



Beim Einsatz von Fremdfirmen und der Nutzung gemeinsamer Arbeitsmittel genügt es nicht, dass ein Werkzeug lediglich ordnungsgemäß geprüft und in technisch einwandfreiem Zustand übergeben wird. Vielmehr sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, den entleihenden Beschäftigten anderer Unternehmen angemessene Informationen über mögliche Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen zu geben und sich zu vergewissern, dass diese verstanden wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Arbeitsmittel gemeinschaftlich genutzt wird.

Die Hauptverantwortung für die Auswahl geeigneter und qualifizierter Mitarbeiter liegt jedoch bei der Fremdfirma, solange diese im Rahmen eines Werkvertrags tätig wird. Dennoch sollten Sie stets darauf achten, dass ein regelmäßiger gegenseitiger Informationsaustausch zur Gefährdungsbeurteilung stattfindet und die Fremdfirmenmitarbeiter in die bestehenden Sicherheitsstandards Ihres Unternehmens eingebunden werden. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden und eine rechtssichere Zusammenarbeit gewährleisten.

Zusammenarbeit, regelmäßige Abstimmungen und klare Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber und Fremdfirma zwingend erforderlich machen. Ein konsequentes, transparentes und dokumentiertes Fremdfirmenmanagement ist daher nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern auch rechtlich geboten und moralisch verpflichtend.

## 1.2. Ziele und Aufbau dieses Buches

Dieses Buch soll Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte und alle am Fremdfirmeneinsatz Beteiligten umfassend informieren, praktisch anleiten und bei der Umsetzung des Fremdfirmenmanagements unterstützen. Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Darstellung der Chancen und Risiken, sondern auch eine detaillierte Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Autoren möchten den Lesern ein praxisnahes Verständnis vermitteln, das ihnen hilft, fundierte Entscheidungen rund um den Fremdfirmeneinsatz zu treffen und diese rechtsicher umzusetzen.


Besondere Aufmerksamkeit gilt den ökonomischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Alle rechtlichen Hinweise und Empfehlungen sind praxisgerecht aufbereitet und werden durch zahlreiche Checklisten, Grafiken und praktische Hilfsmittel ergänzt. Dabei wird bewusst eine klare Sichtweise aus Perspektive des Auftraggebers gewählt. Auch Fremdfirmen profitieren, da sie Einblick in die Erwartungen und Bedürfnisse ihrer Auftraggeber erhalten und ihre Angebote entsprechend optimieren können.

Die Themen werden in diesem Buch systematisch behandelt: Zunächst erfolgt eine Einführung in die Grundlagen, danach werden strategische, vertragliche, organisatorische und praktische Aspekte umfassend dargestellt. Zudem werden spezielle Themen wie rechtliche Risiken, Umweltschutzanforderungen und organisatorische Herausforderungen detailliert betrachtet. Ergänzt werden die Inhalte durch Beispiele, Praxishilfen und Checklisten, die unmittelbar in der täglichen Arbeit eingesetzt werden können.

Das Buch ersetzt keine individuelle Beratung, bietet jedoch eine solide Grundlage, um die komplexen Anforderungen des Fremdfirmeneinsatzes zu beherrschen. Leserinnen und Leser sollen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf rechtlicher und organisatorischer Ebene zu verstehen, tragfähige Lösungen zu entwickeln und diese eigenverantwortlich

umzusetzen. Ein besonderer Wert wird dabei auf die betriebliche Arbeitssicherheit sowie auf den Gesundheits- und Umweltschutz gelegt.

Die in diesem Buch enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Maßnahmen basieren auf anerkannten und bewährten Standards. Sie können und sollen betriebsindividuell angepasst und konkretisiert werden, um den bestmöglichen Schutz aller Beteiligten sicherzustellen. Die Autoren stehen den Lesern darüber hinaus für Fragen, Rückmeldungen und weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung. Es ist ihre Überzeugung, dass nur durch kontinuierlichen Austausch und ständiges Lernen ein optimaler Umgang mit Fremdfirmen erreicht und nachhaltig gewährleistet werden kann.



Beim Einsatz von Fremdfirmen ergeben sich für Auftraggeber wichtige Pflichten, die in Gesetzen wie dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den Vorschriften der DGUV geregelt sind. Insbesondere ist klarzustellen, wer für die Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern zuständig ist und welche Aufgaben hierbei eine Fachkraft für Arbeitssicherheit übernehmen darf.

Grundsätzlich gilt: Der Auftraggeber muss sich vergewissern, dass Beschäftigte fremder Unternehmen angemessen über Gefahren informiert und unterwiesen wurden. Hierbei darf die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers unterstützend tätig werden und den Beschäftigten der Fremdfirma betriebsspezifische Gefahren erläutern. Jedoch dürfen durch die Fachkraft des Auftraggebers keine konkreten Anweisungen zur Durchführung der Arbeitsaufgaben gegeben werden, denn diese Aufgabe verbleibt beim eigentlichen Arbeitgeber – der Fremdfirma.

Um sicherzustellen, dass keine ungewollte Arbeitnehmerüberlassung entsteht oder Verantwortlichkeiten unklar werden, sollten fachliche oder sicherheitsrelevante Hinweise und Unterweisungen möglichst über die verantwortliche Aufsichtsperson oder Führungskraft der Fremdfirma erfolgen. Direkte Anweisungen sind ausschließlich dann zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahrensituation („Gefahr in Verzug“) vorliegt. Um Missverständnisse auszuschließen, empfiehlt es sich, diese Zuständigkeiten frühzeitig und klar zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und zu dokumentieren.

### 1.3. Welche Gesetze und Vorschriften sind für Fremdfirmenkoordinatoren relevant?

Mehrere gesetzliche und vorschriftsmäßige Grundlagen legen die Bestellung und Aufgaben von Fremdfirmenkoordinatoren fest. Abbildung 1 stellt diese zusammen.



**Abbildung 1:** Gesetzliche Grundlagen Fremdfirmenkoordinator

### **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (§ 8)**

Sind mehrere Unternehmen an einem Arbeitsplatz tätig, so besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit im Arbeitsschutz. Arbeitgeber müssen Risiken gemeinsam ermitteln, Maßnahmen abstimmen und sich gegenseitig darüber informieren. Jeder Arbeitgeber muss zudem sicherstellen, dass Beschäftigte fremder Firmen angemessen unterwiesen wurden.

#### **§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

### **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG § 5)**

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßig die „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ durchzuführen, bestehend aus Gefährdungsbeurteilung, Ressourcen und Belastungen. Risiken müssen systematisch erfasst und bewertet, geeignete – auch organisatorische – Schutzmaßnahmen definiert und deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Besonders zu berücksichtigen sind physikalische, chemische und biologische Gefährdungen, unzureichende Qualifikationen der Mitarbeiter sowie psychische Belastungen.

#### **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten, 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

### **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber (§ 13)**

Beim Einsatz von Fremdfirmen müssen Auftraggeber und Auftragnehmer gegenseitig über mögliche Gefährdungen durch Arbeitsmittel informieren. Sie sind verpflichtet, ihre jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen aufeinander abzustimmen und Schutzmaßnahmen gemeinsam umzusetzen. Bei besonders gefährlichen Tätigkeiten ist ein Koordinator schriftlich zu benennen und mit allen notwendigen Informationen zu versorgen. Die Verantwortung jedes einzelnen Arbeitgebers bleibt bestehen.

#### **§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber**

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.

(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein **Koordinator/eine Koordinatorin** bestellt ist, kann dieser/diese auch die

Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator/der Koordinatorin sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

### **Baustellenverordnung (BaustellV) – Koordinierung (§ 3)**

Gemäß der BaustellV ist eine Koordinierung zwingend erforderlich, sobald auf einer Baustelle Mitarbeiter unterschiedlicher Arbeitgeber eingesetzt werden. Diese Aufgabe übernimmt ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo). Der SiGeKo koordiniert bereits in der Planungsphase sämtliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, erstellt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) und stellt die notwendigen Unterlagen für zukünftige Arbeiten zusammen. Während der eigentlichen Bauausführung sorgt er dafür, dass alle beteiligten Arbeitgeber und Unternehmer ihre rechtlichen Pflichten einhalten. Weiterhin überwacht er die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen und organisiert die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Zudem muss er den SiGePlan kontinuierlich auf Aktualität prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Der SiGeKo nach Baustellenverordnung sollte nicht mit dem Fremdfirmenkoordinator verwechselt werden, auch wenn es in der Praxis Überschneidungen geben kann. Ein Fremdfirmenkoordinator stellt im Allgemeinen sicher, dass sämtliche Anforderungen des Arbeitsschutzes bei der Zusammenarbeit mit externen Unternehmen im Betrieb eingehalten werden, etwa gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung oder § 6 der DGUV Vorschrift 1. Theoretisch kann ein SiGeKo jedoch gleichzeitig als Fremdfirmenkoordinator fungieren, sofern er über die nötige Fachkunde verfügt und eine entsprechende Beauftragung erfolgt.

Der Einsatz eines Koordinators – ob auf der Baustelle (SiGeKo) oder im Fremdfirmeneinsatz (Fremdfirmenkoordinator) – entbindet die beteiligten Unternehmen nicht von ihrer Verantwortung im Arbeitsschutz. Jeder Unternehmer bleibt weiterhin für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Der Koordinator sorgt für den Informationsaustausch, stimmt Schutzmaßnahmen ab, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt dafür, dass Unterweisungen durchgeführt werden. Letztendlich bleibt jeder Arbeitgeber jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die notwendigen Schutzmaßnahmen einhalten und umsetzen.

### § 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der nach § 4 Verantwortliche einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator 1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren, 2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und 3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator 1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren, 2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen, 3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken, anzupassen oder anpassen zu lassen, 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

### Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – Zusammenarbeit (§ 15)

Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass beauftragte Fremdfirmen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Wenn Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber durch Gefahrstoffe gefährdet werden könnten, müssen die Gefährdungsbeurteilungen gemeinsam erstellt und abgestimmt werden. Es gilt eine verbindliche Verpflichtung aller Arbeitgeber, die abgestimmten Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen. Bei erhöhten Gefährdungen muss auch hier ein Koordinator bestellt werden.

### § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

(1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.

(2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.

(3) Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(4) Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein **Koordinator** zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

### **DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (§ 6)**

Die DGUV Vorschrift fordert ebenfalls, dass mehrere Arbeitgeber am selben Arbeitsplatz eng zusammenarbeiten, um Gesundheitsschutz und Sicherheit zu gewährleisten. Besonders bei gefährlichen Tätigkeiten wie Arbeiten in Absturzbereichen, im Umfeld von Erdbaumaschinen, Schweißarbeiten oder im Tunnelbau muss eine koordinierende Person mit Weisungsbefugnis eingesetzt werden. Die DGUV Vorschriften (plural) sind ebenso verbindliche wie staatliche Verordnungen.

#### **§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer**

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach §2 Absatz 1, entsprechend §8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

### **DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention**

Die DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention konkretisiert die Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 für die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen an einem gemeinsamen Arbeitsplatz. Werden Mitarbeiter mehrerer Firmen an einer Arbeitsstätte tätig, verlangt die Regel eine enge Zusammenarbeit der Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dabei müssen insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen abgestimmt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Beschäftigte anderer Firmen über mögliche Gefahren informiert und angemessen unterwiesen sind.

Die Abstimmung der Arbeiten erfolgt durch eine benannte, fachlich geeignete Person. Diese Person ist dafür verantwortlich, die Tätigkeiten verschiedener Unternehmen hinsichtlich möglicher gegenseitiger Gefährdungen zu koordinieren. Besonders wichtig ist dies bei Tätigkeiten, die ein erhebliches Gefährdungspotenzial mit sich bringen, beispielsweise wenn Schutzmaßnahmen wie Abdeckungen oder Absturzsicherungen entfernt werden müssen, Erdarbeiten in der Nähe von Gerüsten stattfinden, Lasten nahen Arbeitsplätzen bewegt werden oder Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ausgeführt werden.

Eine sogenannte „besondere Gefahr“ besteht immer dann, wenn ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ein schwerer Schaden eintreten könnte oder dieser Schaden nicht mehr verhindert werden kann. Beispiele hierfür sind Schweißarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Tätigkeiten an Aufzugschächten mit entfernten Absturzsicherungen, Arbeiten übereinander ohne Schutzdach oder der Einsatz schwerer Maschinen in der Nähe anderer Mitarbeiter. Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass solche besonderen Gefahren bestehen, ist die koordinierende Person zusätzlich mit einer besonderen Weisungsbefugnis auszustatten. Sie darf dann auch Beschäftigten anderer Unternehmen konkrete Anweisungen zu sicherheitsgerechtem Verhalten erteilen.

Unabhängig davon muss jeder Unternehmer sicherstellen, dass seine eigenen Beschäftigten hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsgefahren an ihrem

Arbeitsplatz angemessene Anweisungen erhalten haben. Der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer hat zu überprüfen, ob diese Anweisungen auch tatsächlich erteilt und verstanden wurden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um Unfälle und gesundheitliche Schäden effektiv zu vermeiden.

Aufgaben des Fremdfirmenkoordinators in der Praxis: Die zentrale Aufgabe des Koordinators ist es, die Gefährdungsbeurteilungen der Fremdfirmen mit den betrieblichen Bedingungen vor Ort abzugleichen, um gegenseitige Gefährdungen zuverlässig auszuschließen. Dabei legt er geeignete Arbeitsverfahren, Arbeitsplatzgestaltungen, Verkehrswege, Schutzmaßnahmen und benötigte Arbeitsmittel fest. Er überwacht deren Bereitstellung und stellt sicher, dass Beschäftigte umfassend über Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Der Fremdfirmenkoordinator ist somit eine Schlüsselperson, um den Arbeitsschutz bei komplexen Tätigkeiten mit mehreren Unternehmen effektiv zu steuern und Risiken aktiv zu reduzieren.

#### **1.4. Verkehrssicherungspflicht**

Verkehrssicherungspflichten stellen im unternehmerischen Alltag zentrale Anforderungen dar, um Unfälle und Schäden zu vermeiden. Sie beruhen überwiegend nicht auf ausdrücklichen Gesetzen, sondern auf der Rechtsprechung. Grundlegend gilt dabei, dass jeder, der eine mögliche Gefahrenquelle schafft oder diese in seinem Verantwortungsbereich zulässt, angemessene Maßnahmen treffen muss, um daraus entstehende Risiken für Dritte wirksam zu minimieren. Diese Pflicht betrifft insbesondere Arbeitsstätten, Betriebsgelände und Baustellen, die regelmäßig von unterschiedlichen Personen betreten werden.

Die Verkehrssicherungspflicht am Arbeitsplatz bedeutet konkret, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass Arbeitsmittel, Wege, Anlagen und Einrichtungen im Betrieb stets ordnungsgemäß, sicher und frei von offensichtlichen Risiken sind. Praktische Beispiele für mögliche Gefahrenquellen sind unsichere Arbeitsmittel wie schadhafte Maschinen oder Werkzeuge, gefährliche Stoffe, ungesicherte Baustellenbereiche oder mangelhafte persönliche Schutzausrüstungen. In einem typischen Fall würde beispielsweise ein loses Brett, das von einer Maschine herunterfällt und einen Mitarbeiter verletzt, eine klare Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellen. Hier trägt der Arbeitgeber die Verantwortung dafür, dass solche Situationen verhindert werden.

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht nur auf die eigenen Arbeitnehmer beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die das Betriebsgelände betreten, einschließlich Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher oder Kunden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Arbeitgeber nicht nur für die technische Sicherheit sorgen, sondern auch organisatorische Maßnahmen ergreifen muss, um potenzielle Gefährdungen zu vermeiden.

Die Rechtsprechung hat diese Anforderungen klar formuliert: So umfasst die Verkehrssicherungspflicht alle Maßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger Mensch für angemessen und notwendig hält, um andere Personen vor Schäden zu schützen. Aus Sicht des Auftraggebers bestehen zudem Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen. Er ist verpflichtet, die Fremdfirma umfassend über die bestehenden Gefahren und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzuklären. Dazu gehört auch die Pflicht, für besonders gefährliche Arbeiten ausdrücklich eine koordinierende und weisungsbefugte Person zu benennen, die für die gegenseitige Abstimmung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Pflichten klar in Verträgen zu definieren. Hierdurch wird dokumentiert, dass beide Seiten sich ihrer Verantwortung bewusst sind.

Neben der unmittelbaren Verkehrssicherung besteht auch die Verpflichtung, den Ablauf der Tätigkeiten umfassend zu überwachen, um sicherzustellen, dass Sicherheitsvorgaben nicht nur festgelegt, sondern auch eingehalten werden. Andernfalls droht dem verantwortlichen Unternehmen ein sogenanntes Organisationsverschulden. Dieses tritt beispielsweise dann ein, wenn ungeeignetes Personal ausgewählt wurde (Selektionsverschulden), Arbeitsanweisungen unklar oder unvollständig sind (Anweisungsverschulden) oder eine ausreichende Kontrolle der Tätigkeiten nicht durchgeführt wurde (Überwachungsverschulden).

Um Führungskräfte und verantwortliche Mitarbeiter rechtlich abzusichern und zugleich praxisnah zu unterstützen, ist es ratsam, die oben genannten Anforderungen konkret in betriebliche Handlungsanweisungen und Verträge zu übernehmen. Dies umfasst klare Regelungen zur Durchführung von Fremdfirmeneinsätzen, zur Bestimmung und Benennung von verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften. Eine sorgfältige und dokumentierte Umsetzung dieser Vorgaben stellt sicher, dass Risiken für Mitarbeiter und Dritte minimiert und gleichzeitig Haftungsrisiken für das Unternehmen reduziert werden.

## 1.5. Praxisbeispiele zur Relevanz eines Fremdfirmenkoordinators

### 1.5.1. Schwebbahn-Unfall in Wuppertal (1999)

Ein tragisches Beispiel aus der Praxis verdeutlicht die Bedeutung eines Fremdfirmenkoordinators: Am 12. April 1999 kam es in Wuppertal bei der Schwebbahn zu einem schweren Unfall. Ein Zug kollidierte in rund zehn Metern Höhe mit einer provisorischen Stahlkralle, die nach Abschluss von Bauarbeiten versehentlich nicht entfernt worden war. Der Wagen entgleiste und stürzte in die Wupper. Bei diesem Unglück kamen fünf Menschen ums Leben, 47 weitere wurden schwer verletzt.

Ursächlich für dieses Unglück war kein technisches Versagen, sondern eine mangelhafte Abstimmung und Kontrolle der Arbeiten, insbesondere durch verantwortliche Bauüberwacher und Aufsichtspersonen. Der Unfall hätte durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden können: Es fehlten eine gezielte Endkontrolle der Baumaßnahmen und eine ausreichende Abstimmung zwischen Auftraggeber und Fremdfirmen.

Genau hier setzt die Rolle des Fremdfirmenkoordinators an. Dieser ist speziell dafür zuständig, die Arbeitsabläufe der beauftragten Unternehmen zu koordinieren, Risiken frühzeitig zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen verbindlich festzulegen. Der Koordinator organisiert Abstimmungen, überwacht kritische Tätigkeiten und sorgt dafür, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Zur Prävention solcher Vorfälle sollte der Fremdfirmenkoordinator frühzeitig, klar und schriftlich bestellt und allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Er stimmt die Sicherheitsmaßnahmen ab, unterweist (zusätzlich) gegebenenfalls die Fremdfirmenmitarbeiter in betriebsspezifischen Gefahren sowie im richtigen Einsatz persönlicher Schutzausrüstung, prüft die Qualifikation der Fremdfirmenmitarbeiter und sorgt für regelmäßige Kontrollen.

Der Unfall verdeutlicht, wie wichtig eine professionelle Fremdfirmenkoordination ist, denn die Folgen des fehlenden oder mangelhaften Fremdfirmenmanagements sind erheblich – von schweren Verletzungen über Haftungsrisiken bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Der koordinierte Einsatz klar definierter Verantwortlichkeiten und systematischer Kontrollen sind wesentliche Voraussetzungen zur Unfallverhütung und Rechtssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen.

### **1.5.2. Schwerer Unfall durch fehlende Fremdfirmenkoordination im Stahlwerk**

Bei einem tragischen Unfall in einem Stahlwerk kamen zwei Arbeiter ums Leben, als sie zusammen mit einem Kollegen den Deckel eines 30 m<sup>3</sup> großen Flusssäurebehälters entfernen wollten. Dieser Behälter sollte zur Reinigung vorbereitet werden. Die Beschäftigten waren Leiharbeitnehmer einer Fremdfirma und hatten nicht die notwendige Fachkenntnis. Bereits zuvor hatten sie versucht, den Behälterdeckel unsachgemäß zu öffnen.

Nach dem misslungenen ersten Versuch schloss der Deckel nicht mehr richtig. Da die hinzugefügte Neutralisationslösung nicht ausreichte, reagierte die verbliebene Flusssäure mit dem Behältermaterial, wodurch ein hoher Druck entstand. Als die Arbeiter versuchten, den Deckel mit einem Winkelschleifer zu öffnen, kam es zu einer Explosion. Dabei wurden zwei Beschäftigte durch den Explosionsdruck tödlich verletzt. Der rund 90 kg schwere Deckel flog etwa 60 Meter weit und durchschlug das Dach einer angrenzenden Werkhalle.

Die Ermittlungen zeigten, dass der Unfall vermeidbar gewesen wäre. Grund für das Unglück waren gravierende organisatorische und koordinative Fehler beim Einsatz von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmern. Es fehlten eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung sowie klare Absprachen zwischen Auftraggeber und Fremdfirmen. Kommunikation und Abstimmung waren mangelhaft, sodass keiner der Beteiligten wusste, wer verantwortlich war. Zudem wurde nicht geprüft, ob die Fremdfirmenmitarbeiter ausreichend im Umgang mit der Gefahrensituation unterwiesen waren.

Solche schwerwiegenden Unfälle können effektiv vermieden werden, indem ein Fremdfirmenkoordinator schriftlich bestellt wird, der die Arbeiten koordiniert, Aufsicht führt und die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überwacht. Der Koordinator sorgt außerdem für klare Kommunikation, dokumentiert die Unterweisungen und prüft regelmäßig die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen. Ohne klare Verantwortlichkeiten und gezielte Koordination entstehen erhebliche Risiken für alle Beteiligten. Daher ist die schriftliche Bestellung eines Fremdfirmenkoordinators dringend notwendig, um schwere Unfälle und die damit verbundenen rechtlichen und menschlichen Folgen zu vermeiden.

## 1.6. Zusammenfassung für den neuen Fremdfirmenkoordinator

Der Einsatz von Fremdfirmen nimmt in Unternehmen immer weiter zu. Ursprünglich auf einfache Tätigkeiten beschränkt, umfasst er heute komplexe technische und logistische Aufgaben, was die Zusammenarbeit deutlich anspruchsvoller und risikobehafteter macht. Für die Vermeidung von Sicherheitsrisiken, Unfällen und rechtlichen Konsequenzen spielt ein klar benannter Fremdfirmenkoordinator eine entscheidende Rolle.

### **Kernaufgaben des Fremdfirmenkoordinators:**

- Sicherstellung, dass Fremdfirmen vor Einsatzbeginn eine vollständige Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Koordination und Abstimmung der Schutzmaßnahmen zwischen Auftraggeber und Fremdfirma gemäß § 8 ArbSchG
- Klare Festlegung, wer Sicherheitsunterweisungen durchführt (idealerweise die Fremdfirma selbst, ggf. unterstützt durch den Auftraggeber)
- Sicherstellung, dass Fremdfirmenmitarbeiter über betriebsspezifische Risiken informiert sind
- Kontinuierliche Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung vereinbarter Sicherheitsstandards

Der Unfall bei der Wuppertaler Schwebbahn verdeutlichte eindrucksvoll, welche tragischen Folgen eine unzureichende Fremdfirmenkoordination haben kann. Durch nachlässige Bauarbeiten, Zeitdruck und fehlende Abstimmung wurde ein Bauteil im Fahrweg vergessen. Der schwere Unfall mit Toten und zahlreichen Verletzten war demnach allein durch organisatorische Versäumnisse verursacht worden und hätte durch einen verantwortlichen, klar benannten und sorgfältig arbeitenden Fremdfirmenkoordinator verhindert werden können. Die klar geregelte Bestellung, die konsequente Umsetzung aller Vorgaben sowie regelmäßige Kontrollen und eine umfassende Dokumentation der Arbeitsschritte sind unerlässlich, um derartige Vorfälle künftig auszuschließen.

Problem im Fall „Schwebebahn-Unfall Wuppertal 1999“	Lösung durch Fremdfirmenkoordinator
Nachlässige Kontrolle der Baustelle	Verbindliche, dokumentierte Endkontrolle
Bauteil wurde vergessen	Überprüfung und Abnahme der Baustelle vor Freigabe
Fehlende klare Verantwortlichkeiten	Frühzeitige schriftliche Bestellung eines verantwortlichen Koordinators
Mangelnde Abstimmung der Firmen	Rechtzeitige Abstimmung und Koordination der Tätigkeiten
Unklarheit über Unterweisungen und Gefahren	Sicherstellen der Unterweisung, ggf. Unterstützung und Überprüfung
Verspäteter Abschluss der Arbeiten	Zeitplanung mit ausreichenden Sicherheitsreserven

**Tabelle 1:** Fehlerursachenprävention durch Fremdfirmenkoordinator am Beispiel Unfall Wuppertaler Schwebebahn

Ein professioneller Fremdfirmenkoordinator gewährleistet folglich nicht nur Rechtssicherheit, sondern schützt auch Menschenleben, indem er die komplexen Anforderungen beim Fremdfirmeneinsatz klar steuert und Risiken systematisch minimiert.